

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar/Karin Gasser, GB): Minderjährige können in Bern weiter Tabak kaufen!

Rauchen verursacht bei allen Menschen erheblichen Gesundheitsschaden. Nach Art. 16 des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG 930.1) dürfen seit 1. Januar 2007 im Kanton Bern keine Tabakwaren an Minderjährige (Jugendliche unter 18 Jahre) verkauft und weitergegeben werden. Nach Art. 18 desselben Gesetzes sind die Gemeinden mit der Überwachung beauftragt. Zu dem ist darauf hinzuweisen, dass eine Missachtung dieses Verbotes mit einer Busse bestraft wird.

Die Gewerbepolizei der Stadt Bern hat ein Merkblatt kreiert und dieses mit einem Begleitbrief und Auszügen aus diversen Gesetzen an die Tabaksverkaufsstellen verteilt. Doch offenbar hat diese Aktion für eine Sensibilisierung nicht gereicht.

In einer legalen Aktion des Berner Blauen Kreuzes wurden über das Projekt informierte minderjährige Jugendliche in die Tabakverkaufsläden geschickt, um zu testen, ob ihnen Tabak verkauft wird. Laut Sonntagszeitung vom 9.9.2007 konnten Jugendliche in der Stadt Bern in 9 von 29 Geschäften Zigaretten kaufen. Diese hohe Quote zeigt, dass das Gesetz ungenügend beachtet wird, das Personal wenig sensibilisiert ist und offenbar kaum Sanktionen zu befürchten sind. In der Folge dieser Aktion hat die Fachstelle für Suchprävention des Berner Blauen Kreuzes an alle 29 Geschäfte einen Brief geschickt, indem sie über das Problem des Rauchens und die Folgen von Frührauchen informiert. Denjenigen Geschäften, die keine Zigaretten verkauft hatten, wurde mit diesem Brief gratuliert. Die anderen Geschäfte wurden darauf aufmerksam gemacht, dass in ihrem Geschäft Zigaretten an Jugendliche verkauft würden, und gebeten, ihr Personal diesbezüglich zu sensibilisieren.

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Gemeinderat oben erwähnte Aktion und deren Resultate bekannt?
2. Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um einen gesetzeskonformen Tabakverkauf in der Stadt Bern sicherzustellen? Welche Massnahmen plant der Gemeinderat, damit die erwähnten gesetzlichen Einschränkungen des Tabakverkaufs an unter 18 Jährige in Zukunft eingehalten werden?
3. Automaten bei Tabakverkaufsstellen oder Tankstellen, die sowohl Süssigkeiten als auch Zigaretten enthalten, sind in der Regel unbeaufsichtigt und während 24 Stunden zugänglich. Eine vorzeitige Entfernung dieser Automaten sei nicht möglich, da der Vertrag mit diesen Automatenbesitzern erst Ende 2009 ablaufe. Wie gedenkt der Gemeinderat mit dieser widersprüchlichen Situation umzugehen? Ist er zum Beispiel bereit, die Betreiber dieser Automaten dazu zu bewegen, keine Zigaretten mehr in die Automaten zu laden?
4. Da auch Zigarettenautomaten in den Restaurants immer wieder ein Problem des Jugendschutzes darstellen, wird von Automatenbetreibern nun in verschiedenen Kantonen ein Art Jetonsystem entwickelt. Die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz bezeichnet diese Initiative als „Pseudoaktion“ (heute, 19.9.2007). Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat vor, um den Umgang mit diesen Automaten in Restaurants zu verbessern?

Bern, 18. Oktober 2007

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar/Karin Gasser, GB), Natalie Imboden, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Christine Michel, Franziska Schnyder, Lea Bill, Anne Wegmüller

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt das Problem im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche sehr ernst und geht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gezielt dagegen vor. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Gewerbepolizei) bündelte ihre Ressourcen bereits, um das Problem angesichts des hohen Aufwands grundlegend anzugehen. So wurden insbesondere die Kontrollen bei Tabakverkaufsstellen (sowohl tagsüber wie auch in ausserordentlichen Nachtdiensten) massiv ausgebaut, um dem Jugendschutz die entsprechende Bedeutung beizumessen. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass die Gewerbepolizei sofort reagiert, sobald in Verkaufsstellen Verstösse festgestellt werden. Geschäfte, welche sich nicht an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen halten, werden bereits heute ohne vorherige Warnung durch die Gewerbepolizei beim Untersuchungsrichteramt strafrechtlich angezeigt. Anlässlich der erwähnten Informationskampagne wurde auf dieses Vorgehen und die strafrechtlichen Folgen aufmerksam gemacht. Die Stadt Bern schöpft ihre Massnahmemöglichkeiten in diesem gesetzlichen Rahmen aus.

Zu Frage 1:

Dem Gemeinderat sind die erwähnten Aktionen des Blauen Kreuzes und deren Resultate bekannt. Am 4. September 2007 wurde die Gewerbepolizei von der Fachstelle für Suchtprävention Bern nachträglich über die im August 2007 durchgeführten Testkäufe sowie über die Resultate informiert. Werden in der Stadt Bern durch andere Organisationen zukünftig weitere Testkaufaktionen geplant, wird erwartet, dass die zuständige Behörde (Gewerbepolizei) vorgängig informiert wird. Die Gewerbepolizei hat neu mit dem Blauen Kreuz vereinbart, dass ab sofort im Vorfeld informiert wird, welche Geschäfte kontrolliert werden. Bei Testverkäufen (Tabak) an Minderjährige wird die Gewerbepolizei sofort informiert. Die Zusammenarbeit zwischen dem Blauen Kreuz und der Gewerbepolizei ist somit klar.

Zu Frage 2:

Laut den heutigen Vorgaben des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) ist die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Es besteht somit die Pflicht, einen Ausweis zu verlangen, wenn nicht klar erkennbar ist, ob Jugendliche das gesetzlich verankerte Alter erfüllen. Zudem muss bei Verkaufsstellen ein Warnschild mit dem Hinweis angebracht werden, dass der Verkauf und die Abgabe an unter 18-Jährige verboten ist.

Die Gewerbepolizei hat aufgrund der gesetzlichen Neuerung von April bis Juli 2007 eine flächendeckende Präventionskampagne durchgeführt und die Verkaufsstellen, welche Tabak im Sortiment führen (Kioske, Tankstellenshops, Restaurants etc.) besucht und auf die neuen Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Schwerpunkt war die Beratung des Personals betreffend die Frage, wie die Jugendschutzbestimmungen in der Praxis eingehalten werden können.

Exponierte Verkaufsstellen (in der Nähe von Schulen, Jugendtreffpunkten etc.) werden periodisch aufgesucht und sensibilisiert. Im Weiteren werden Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden und Grossverteilern kontaktiert, welche die Direktbetroffenen über ihre Informationskanäle informieren.

Zu Frage 3:

Im kantonalen Gesetz über Handel und Gewerbe ist geregelt, dass die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten verboten sind. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Gewerbepolizei bewilligt auf öffentlichem Grund seit dem Inkrafttreten des erwähnten revidierten Gesetzes bereits heute keine Automaten mehr, welche nicht über ein entsprechendes Schutzsystem verfügen.

Der grösste Automatenbetreiber in der Stadt Bern (Selecta Schweiz) konnte dazu bewegt werden, dass ab Anfang November 2007 aus sämtlichen öffentlich zugänglichen Automaten (welche ausschliesslich auf Privatböden platziert sind) die Zigaretten entfernt werden. Zu dieser Entscheidung hat unter anderem auch die beharrliche und konsequente Tabakpräventionskampagne der Gewerbepolizei beigetragen.

Zu Frage 4:

Wie bereits erwähnt, müssen bis am 1. Januar 2010 Tabakautomaten so umgerüstet werden, dass der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht wird. Die technische Beurteilung, ob die Sicherheitssysteme den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist nicht Aufgabe des Gemeinderats, sondern Sache der Automatenbetreibenden. Die Gewerbepolizei wird nach der Übergangsfrist die Automaten in Restaurants stichprobenweise auf die Praxistauglichkeit der eingeführten Systeme überprüfen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Durchschnittlich wird pro Woche mit einem reinen Kontrollaufwand von zirka 30 Stunden gerechnet (inklusive Nachtdienste). Dazu kommen administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Jugendschutz. Eine zusätzliche Stelle für den Jugendschutz wurde vom Gemeinderat per 1. Januar 2008 bewilligt.

Bern, 13. Februar 2008

Der Gemeinderat